

125. Liegt Zuhälterei auch dann vor, wenn das, was der Mann an Lebensunterhalt von der Frauensperson bezieht, aus den Erträgen des von ihr früher betriebenen Unzuchtsgewerbes herrührt?

StGB. §§ 181a.

I. Straffenat. Urst. v. 29. Oktober 1914 g. S. I 659/14.

I. Landgericht Stuttgart.

Aus den Gründen:

„Der Angeklagte war beschuldigt, in der Zeit vom November 1913 bis Februar 1914 zu St. von der gewerbsmäßig Unzucht treibenden Anna L. unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbes den Lebensunterhalt bezogen zu haben. Die Staatsanwaltschaft be-

kämpft seine Freisprechung durch die Strafkammer zu Unrecht als auf fehlerhafter Anwendung des Strafgesetzes beruhend.

Das Vergehen des § 181a StGB. in seiner ersten Erscheinungsform (ausbeuterische Zuhälterei) setzt voraus, daß die Frauensperson, von der der Täter den Lebensunterhalt bezieht, gewerbsmäßig Unzucht treibt. Das Gesetz wählt hier offensichtlich mit Bedacht die Gegenwartsform. Hiernach und nach dem Sinne und Zwecke des Gesetzes erfordert der Begriff der ausbeuterischen Zuhälterei, wie dies bei der kupplerischen Zuhälterei sich von selbst versteht, grundsätzlich, daß das Beziehen des Lebensunterhalts durch die Mannsperson und die Ausübung des Unzuchtgewerbes durch die Frauensperson gleichzeitig vor sich gehen müssen. Sonst könnte im Gesetz auch nicht von der Ausbeutung des unsittlichen Erwerbes durch den Zuhälter die Rede sein, und der Zuhälter strenger bestraft werden, der die Frauensperson unter Anwendung von Gewalt oder Drohungen zur Ausübung des unzüchtigen Gewerbes angehalten hat. Von Zuhälterei kann nur dann gesprochen werden, wenn die Mannsperson und die Frauensperson zusammenhalten, solange diese der Unzucht zu Erwerbszwecken nachgeht. Eine Mannsperson dagegen, die Geld von einer Frauensperson annimmt, das diese schon durch Unzucht erworben hatte, ehe sie in nähere Beziehungen zu ihr trat, kann aus § 181a StGB. nicht strafrechtlich verantwortlich gemacht werden. . . .“